



Satzung

Präambel

Aktion "Leben ohne Sucht für Kinder - Leben ohne Sucht und Gewalt" ist ein 1998 ins Leben gerufenes Rotary Projekt, das zunächst im Distrikt 1840 intensive Verbreitung fand; eine Ausdehnung in weitere Rotary Distrikte ist inzwischen erfolgt.

Die Aktion Leben ohne Sucht für Kinder wird derzeit überwiegend aus den Leistungen der lokalen Rotary Clubs finanziert, über Sponsorenbeiträge werden zusätzliche Maßnahmen geleistet. Die längerfristige Sicherung der Aufgaben des Projektes benötigt eine konsequente Finanzierung, deshalb ist eine bundesweite Stiftung „FREUNDE“ errichtet worden.

Zur Unterstützung der Aufgaben der Stiftung FREUNDE wird unter anderem die Satzung des Fördervereins entsprechend ergänzt.

I. Name, Sitz und Zweck

1. Der Name des Vereins lautet: Förderverein Stiftung Freunde e.V.
2. Sein Sitz ist in 85435 Erding
3. Zweck und Zielsetzung des Vereins ist es, der Sucht- und Gewaltentstehung primärpräventiv bei Kindern im Kindergartenalter zu begegnen. Hierzu werden Erzieherinnen mit den Mitteln des Vereins durch eine Zusatzausbildung ausgebildet. Darüber hinaus werden Eltern über die Thematik aufgeklärt und bei der Erziehung unterstützt. Beabsichtigt ist die qualitätsgesicherte, standardisierte Zertifizierung von Erzieherinnen und damit primär die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung der Jugendhilfe.
4. Die Geldmittel des Vereins sollen einerseits dazu dienen, die Ziele der Stiftung „FREUNDE“ zu unterstützen und andererseits dazu, regionale FREUNDE-Maßnahmen im Sinne von Ziff. 3 zu unterstützen.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

II. Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einholen.

III. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Rotary Clubs und andere Institutionen werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags des aufzunehmenden Mitglieds. Die Annahme des Antrags erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.

IV. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt,
- b. Ausschluss,
- c. Tod,
- d. Erlöschen (des Vereins bzw. der juristischen Person)

Der Austritt kann zum Jahresende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils bis Ende September schriftlich erklärt werden. Als schriftliche Kündigung gilt auch eine Kündigung per e-Mail.

V. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

VI. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl des Vorstands,
4. Wahl der Rechnungsprüfer,
5. Wahl des Stiftungsrats der Stiftung FREUNDE
6. Genehmigung des Haushaltsplans,
7. Satzungsänderungen,
8. Eingehen von Verbindlichkeiten über € 25.000,00 im Einzelfall jährlich, soweit solche Verbindlichkeiten nicht durch den genehmigten Haushaltsplan gedeckt sind,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

VII. Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Jahreshauptversammlung soll binnen 3 Monaten und muss spätestens binnen 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen ab Postaufgabe oder E-Mail- / Fax-Einladung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden.

Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Alle Anträge, auch solche des Vorstands, sind spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung allen Mitgliedern per e-Mail / Fax oder Post zugänglich zu machen. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss mindestens die Ziff. 1., 2. und 6. von Ziff. VI. sowie, in 2-jährigem Turnus, die Ziff. 3. und 4. von Ziff. VI. umfassen.

VIII. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder per Unterschrift verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt 21 Tage. Bei jeder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund in der Einberufung anzugeben.

Anträge zum Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Versammlung vorliegen und spätestens 1 Woche vor der Versammlung an alle Mitglieder per e-Mail / Fax oder Post versandt werden.

In außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind Gegenstand von Anträgen, Wahlen und Beschlüssen ausschließlich die in der Einberufung angegebenen wichtigen Gründe (Tagesordnungspunkte).

IX. Durchführung der Mitgliederversammlungen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung oder als sog. Hybridveranstaltung stattfinden; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands oder hilfsweise ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds ist zulässig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
6. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Handzeichen erfolgen. Stellt jedoch ein Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung, ist über diesen Antrag durch Handzeichen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
7. Die Wahlen nach Ziff. VI. 3. und 4. erfolgen einzeln für jede Funktion. Nach zustimmendem Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist es zulässig, durch Blockwahl über die gesamten zu besetzenden Funktionen abzustimmen.
8. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall der Wahl gegeben haben. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur behandelt, wenn der jeweilige Antragsteller in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist und nach Aufforderung seinen Antrag mündlich begründet oder, im Fall der Verhinderung, durch ein ihn vertretendes Mitglied begründen lässt.

Das Protokoll jeder Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung per e-Mail / Fax oder Post verschickt werden.

9. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben sein muss. Das Protokoll muss enthalten
 - a. die Zahl der Stimmberechtigten,
 - b. die Wahlergebnisse,
 - c. die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen,
 - d. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
10. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung können nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Datum des Wahlgangs oder des Beschlusses unter Angabe der Anfechtungsgründe angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

X. Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c. einem Schriftführer,
 - d. einem Schatzmeister,
 - e. einem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit (PR)
2. Bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand sind die vorgesehenen Funktionen der einzelnen Kandidaten der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist jeweils der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter einzeln befugt. Der Stellvertreter soll jedoch nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Verbindlichkeiten über € 25.000,00 soll der Vorstand nur eingehen, sofern solche Verbindlichkeiten durch den genehmigten Haushaltsplan oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung gedeckt sind.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Vorstand bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.
6. Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich; angemessene Auslagen werden erstattet.

XI. Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte dieses Vereins im Rahmen dieser Satzung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstands; er leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands. Er übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands aus. Er hat in allen Ausschüssen Anwesenheitsrecht. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.
3. Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege oder fernmündlich oder per e-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder zu dieser Art der Abstimmung gegeben haben. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

XII. Rechnungsprüfer, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
3. Dieser Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist es, festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, Satzung und gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
4. Wählbar für das Amt des Rechnungsprüfers sind nur Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

XIII. Beiträge. Gebühren und Umlagen / Spenden

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung, die von den Mitgliedern beschlossen wird, geregelt.
2. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sollen vom Konto des Mitglieds abgebucht werden.
3. Spenden sind erwünscht. Spendenquittungen werden vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister ausgestellt.

XIV. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn eine Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt oder die Mitgliederzahl unter drei Mitglieder sinkt.
2. Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.
3. Zum Liquidator wird in beiden Fällen der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt. Das nach Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen ist der Stiftung FREUNDE (früher: LOS Leben ohne Sucht für Kinder) mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

XV. Mitteilungspflicht

Beschlüsse über Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

XVI. Inkrafttreten

Diese Satzungsfassung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. März 2022 beschlossen.